

Satzung: Lebenswertes Öschingen e.V.

Präambel

Der Verein „Lebenswertes Öschingen“ möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten der vielfältigen sozialen Herausforderungen in unserer Ortschaft annehmen und Strukturen zur Unterstützung vorwiegend der Bürgerinnen und Bürger aufbauen.

Der Verein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, des Ortschaftsrats, des Kirchengemeinderats und der Vereine von Öschingen an. Er ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement; er ist politisch neutral und vereinsübergreifend.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Lebenswertes Öschingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen, Teilort Öschingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und mildtätiger Zwecke vorrangig in Öschingen.

Dies betrifft insbesondere die Förderung der Selbstbestimmung und Selbsthilfe im Alter sowie die ideelle Förderung von Wohnbauprojekten zum altersgerechten Wohnen.

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen, Bürgertischen und anderen Beteiligungsformaten.
 - b) Unterstützung bei der konzeptionellen Entwicklung und organisatorischen Umsetzung von Bürgerprojekten im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele, z.B. beim Aufbau einer Begegnungsstätte für Seniorinnen und Senioren und bei der Entwicklung eines Wohnkonzepts für altersgerechtes Wohnen mit generationsübergreifenden Begegnungsangebot.

- c) Leistungen im Sinne § 71 Absatz 2 SGB XII (Altenhilfe) durch Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, z.B. Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Fahrdienste.
 - d) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch Hilfeleistungen für Personen, vor allem im Bereich der häuslichen Grundversorgung, wie z.B. Essen auf Rädern.
 - e) Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Personen, die in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in Öschingen bei der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgaben mitwirken.
 - f) Unterstützung bei der Planung und Umsetzung eines Jugendfreizeitangebots, z.B. einer Freizeitanlage.
- (3) Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen. Die vom Verein geführten Einrichtungen werden auf der Basis von gegenseitigen Leistungen in Geld oder Arbeitsleistung angeboten.
- (4) Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, wozu auch Wohnprojekte gehören können, verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Anstellungsverhältnisse der Helfer richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- u. tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen und Entgelte für Leistungen.

§ 4

Nachbarschaftshilfe-Netzwerk

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Nachbarschaftshilfe-Netzwerk Mössingen an. Über Einzelheiten der Zusammenarbeit wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem Nachbarschaftshilfe-Netzwerk und dem Verein geschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
 - c) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - d) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - e) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.

(2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (b) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- (c) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (d) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter.
- (e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- (g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten.
- (h) Satzungsänderungen.
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens

- (j) 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- (k) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder im Amtsblatt der Stadt Mössingen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- (l) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
- (m) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (n) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Vereinsmitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter und Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB, der die laufenden Geschäfte einschl. der Kassenführung übernimmt. Jeder der vier Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Er bestellt nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, sofern nicht besondere Eile geboten ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Protokollführer. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8 a

Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 9

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2(1) genannten Zwecke.

- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

§ 10

Sonstiges

Satzung in der Fassung vom 13.02.2021